

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) vom 20. November 2013² wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3

wird aufgehoben.

§ 7 b) Sicherung des mittelfristigen Haushaltgleichgewichts

¹ Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat Vorschläge für eine nachhaltige Verminderung der Aufwände oder Steigerung der Einnahmen.

² Ein Bilanzfehlbetrag ist durch Überschüsse in der Erfolgsrechnung auszugleichen.

³ Der Ausgleich gemäss Abs. 2 soll nur in begründeten Fällen mehr als fünf Jahre beanspruchen.

§ 55

wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS

² SRSZ 144.110.